



VKU • Brohler Straße 13 • 50968 Köln

**Per E-Mail**

Herrn  
Rainer Breuer  
Kaufm. Werkleiter  
Gemeindewerke Eitorf  
Markt 1

**Verband kommunaler  
Unternehmen e.V.**

Brohler Straße 13  
50968 Köln

Fon +49 (0) 221.3770-0  
Fax +49 (0) 221.3770-255

www.vku.de  
info@vku.de

**53783 Eitorf**

**Wasser- und Abwassergebühren gegen Vorkasse** 29.09.2006  
**Ihr Schreiben vom 06.09.2006** Ihre Zeichen: 81-00-02

Sehr geehrter Herr Breuer,

wir nehmen Bezug auf Ihr vorgenanntes Schreiben sowie das mit Herrn Neulen am 25.09.2006 ergänzend geführte Telefonat, dessen wesentliches Ergebnis wir dahingehend zusammenfassen können, dass die Einführung einer satzungsrechtlichen Regelung über die Lieferung von Wasser bzw. Entsorgung von Abwasser gegen Vorkasse nach unserer Auffassung nicht in rechtlich belastbarer Weise möglich ist. Dies lässt sich wie folgt begründen:

Nach § 6 Abs. 4 KAG NW können auf die Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen oder Anlagen (Benutzungsgebühren) vom Beginn des Erhebungszeitraums an angemessene Vorauszahlungen verlangt werden. Diese Vorauszahlungen erfüllen die Funktion von Abschlagszahlungen für bereits vom Kunden bezogene, aber noch nicht abgelesene und abgerechnete Wassermengen; § 6 Abs. 4 KAG NW ist daher durchaus mit der Bestimmung des § 25 AVBWasserV vergleichbar.

Insoweit hat nämlich das OVG Münster mit Urteil vom 03.06.1996 [vgl. NVwZ-RR 1997, 653-654] festgestellt, dass die Gemeinde weder durch Bundes- noch durch Landesrecht auf die Ausgestaltung der Benutzungsgebühr als Jahresgebühr festgelegt ist, sondern im Rahmen ihres satzungsgeberischen Ermessens in ihrer Gebührensatzung auch kleinere Zeiträume als ein Jahr, etwa ein Quartal, wählen kann.

Dabei geht das OVG davon aus, dass hinsichtlich der notwendigen Gebührenkalkulation dem Grundsatz der Periodengerechtigkeit genügt ist, wenn die jahresbezogenen Kosten gleichmäßig auf die dann maßgebenden kürzeren Zeitintervalle aufgeteilt werden kann.

Bankverbindung  
Stadtparkasse Köln  
Bankleitzahl 370 501 98  
Konto-Nr. 5 002 613  
Ust.-IdNr.: DE 123065069

§ 6 KAG NW enthält indes keine, mit § 28 Abs. 1 AVBWasserV vergleichbare, satzungsrechtliche Ermächtigung der Gemeinden, für den Wasserverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung verlangen zu dürfen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls zu besorgen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

Eine mit § 28 Abs. 1 AVBWasserV entsprechende „Vorkassen-Regelung“ kann auch nicht über die nach § 35 Abs. 1 Halbsatz 1 AVBWasserV bestehende Verpflichtung, Wasserversorgungssatzungen entsprechend den Bestimmungen der AVBWasserV zu gestalten, satzungsrechtlich verankert werden. Insoweit bestimmt nämlich § 35 Abs. 1 Halbsatz 2 AVBWasserV, dass gemeinderechtliche Vorschriften zur Regelung des Abgabenrechts, mithin also die Bestimmungen des KAG, von der Anpassungsverpflichtung ausgenommen sind. Dies bedeutet, dass sich alle satzungsrechtlichen Entgeltzahlungspflichten allein an den Vorgaben des KAG NW zu orientieren haben, das, wie ausgeführt, eine Ermächtigung für eine „Vorkassen-Regelung“ nicht enthält. Unabhängig hiervon stand bereits bei den Beratungen der AVBWasserV im Bundesrat übereinstimmend fest, dass § 28 AVBWasserV keiner entsprechenden Gestaltung in Satzungsvorschriften zugänglich ist [vgl. Morell, Kommentar zur AVBWasserV, E b) zu § 35 Abs. 1].

Vor diesem Hintergrund verbleibt daher den Gemeindewerken auch künftig bei Kunden, die ihren festgesetzten Gebührenzahlpflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, nur die Möglichkeit der Mahnung und Androhung sowie Durchführung der Versorgungssperre oder aber der Vollstreckung des bestandskräftigen Gebührensbescheids in das bewegliche und unbewegliche Vermögen des Gebührenschuldners.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Bewertung der Rechtslage behilflich gewesen zu sein, und stehen Ihnen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Seifert', written in a cursive style.

Andreas Seifert

Hauptreferent Rechtsabteilung  
Fon + 49 (0) 221 3770-212  
Fax + 49 (0) 221 3770-257  
seifert@vku.de

B/09-06-101